

92. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange erwächst aus bergpolizeilichen Anordnungen, die auf Grund der §§ 196 flg. des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes (§§ 172 flg. els.-lothr. BergG.) ergehen, dem Bergwerkseigentümer ein Entschädigungsanspruch?

Allgemeines Berggesetz für die Königlich Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) §§ 54, 196 flg., 154 Satz 2, 148 (Berggesetz für Els.-Lothr. §§ 44, 172 flg., 133 Satz 2, 127).

V. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1915 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bell.) w. Gewerkschaft F. (Rl.). Rep. V. 202/15.

I. Landgericht Mep.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die klagende Gewerkschaft ist Bergwerkseigentümerin des Eisenerzbergwerks F. in der Nähe der Festung M. Das Bergwerkseigentum ist begründet worden durch Verleihungsurkunde des Oberbergamts für Elsaß-Lothringen vom 9. Oktober 1873. Die Klägerin hat es vor etwa zehn Jahren von den früheren Eigentümern erworben. Mit dem Aufschluß des Bergwerks hat sie erst später begonnen, nachdem inzwischen auf der Höhe S. über ihrem Felde vom Reiche ein Festungswerk (Fort) errichtet worden war. Am 10. April 1913 erließ das Bergamt in M. an die Klägerin nachstehende Verfügung:

„Nach Rücksprache mit dem Kaiserlichen Gouvernement der Festung M. müssen im Interesse der Landesverteidigung sämtliche bergmännische Arbeiten an der Nord- und Ostseite des S. unterbleiben. Es werden daher auf Grund des § 172 Abs. 2 des Berggesetzes für Elsaß-Lothringen vom 16. Dezember 1873 die bereits unternommenen Betriebsarbeiten untersagt.“

Der Klägerin wurde zugleich aufgegeben, ihren Betriebsführer unverzüglich zu verständigen und den schon eingetriebenen Stollen bis an das Stollenmundloch wieder zufüllen zu lassen.

Die Klägerin hat darauf mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 100000 M verlangt, unter Vorbehalt aller weitergehenden Ansprüche. Das Landgericht M. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Colmar den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin verlangt Entschädigung dafür, daß ihr durch die im Interesse der Landesverteidigung ergangene Verfügung des Bergamts M. vom 10. April 1913, welche die Vornahme bergmännischer Arbeiten an der Nord- und Ostseite des S. untersagt, die Ausnutzung ihres Bergwerkseigentums entzogen und dieses dadurch beeinträchtigt worden sei. Auf den geltend gemachten Anspruch findet sonach vermöge des in Art. 109 GG. z. B. B. zugunsten der landesgesetzlichen Vorschriften gemachten Vorbehalts das elsass-lothringische

Landesrecht Anwendung. Der Berufungsrichter hat dementsprechend den § 40a des els.-Lothr. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Anwendung gebracht, welcher lautet:

„Wird durch die Veranstaltung einer öffentlichen Arbeit oder durch den Betrieb eines dem öffentlichen Nutzen dienenden Unternehmens das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen beeinträchtigt, so ist derjenige, welcher die öffentliche Arbeit veranstaltet oder das Unternehmen betreibt, zum Erfasse des dadurch verursachten Vermögensschadens verpflichtet.“

Zur Begründung der Anwendung dieser Gesetzesvorschrift führt der Berufungsrichter im wesentlichen aus: die Festungsanlage, die das Reich auf dem F. errichtet habe und halte, sei eine „öffentliche Arbeit“; unter diesen Begriff fielen Werke, Anlagen, überhaupt alles Mögliche, was durch Arbeit hergestellt sei, auch nach der Erschaffung, solange es als „Schöpfung von öffentlichem Wesen“ fortbestehe. Es sei auch im vorliegenden Falle nach dem festgestellten Tatbestande einzig und allein das auf dem F. bestehende Reichsfestungswerk, welches den Bergbau an der Nord- und Ostseite des F. als im Interesse der Landesverteidigung nicht statthaft erscheinen lasse. Das Festungswerk würde seinen Zweck als Landesverteidigungsanlage nicht erfüllen oder nicht voll wirksam erfüllen, wenn an der Nord- und Ostseite des F. bergbauliche Arbeiten vorgenommen würden. Nur weil und solange es als Festungswerk bestehe, sei der Bergbau an dieser Stelle dem Interesse der Landesverteidigung abträglich und nur darum sei er als dem Gemeinwohl schädlich dort von der Bergbehörde ganz verboten worden. Damit stehe aber fest, daß die Beeinträchtigung, welche die Klägerin an ihrem Rechte erleidet, durch das Festungswerk im Sinne des § 40a verursacht worden sei. Dazu sei nicht erforderlich, daß sozusagen das öffentliche Werk selbst es gewesen sein müßte, welches „in eigenkräftiger Entwicklung“ private Rechte beeinträchtigt habe; vielmehr sei auch dasjenige, was die Staatsbehörde als Trägerin der öffentlichen Gewalt zur Durchführung und vollen Entfaltung des Werkes auf Kosten von Privat-rechten gebiete und erzwingt, als eine durch das Werk verursachte Beeinträchtigung anzusehen. Hier habe sie als nötig für das Festungswerk geboten, daß bergbauliche Arbeiten in dem bezeichneten räumlichen Bezirke zu unterbleiben haben. Als nach § 40a entschädi-

gungspflichtig komme nur der Reichsfiskus in Betracht. Wer entschädigungspflichtig sei, bestimme sich gemäß § 40a nicht danach, ob das Verbot von einer Reichs- oder Landesbehörde erlassen sei; dafür sei vielmehr allein maßgebend, daß es ein Reichsfestungswerk, also ein Reichsunternehmen sei, zu dessen Gedeih das Verbot ergangen sei.

Soweit diese Ausführungen lediglich eine Anwendung des § 40a a. a. D. enthalten — insbesondere hinsichtlich des Begriffs der öffentlichen Arbeit und der Verursachung durch diese im Sinne des § 40a, sowie hinsichtlich der Person des Ersatzpflichtigen als „Unternehmers“ der öffentlichen Arbeit, — können sie auf ihre Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden, da auf eine Verletzung des els.-lothr. Ausführungsgegesetzes zum BGB., wie auch die Revisionsbegründung anerkennt, die Revision nicht gestützt werden kann (§ 549 ZPO., § 6 C. d. Z. ZPO. in Verbindung mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften). Der Berufungsrichter nimmt aber zur Begründung seiner Annahme, daß durch die Verfügung des Bergamts das Eigentum oder ein sonstiges Recht der Klägerin im Sinne des § 40a beeinträchtigt worden sei, auf die Vorschriften des elsäß-lothringischen Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (WesBl. S. 397) Bezug, auf deren Verletzung nach § 12 Nr. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 die Revision gestützt werden kann. In dieser Richtung waren daher die Ausführungen des angefochtenen Urteils nachzuprüfen.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Klägerin auf Grund des verliehenen Bergwerkseigentums befugt sei, nicht nur das Eisenerz in ihrem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sondern auch alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen, und zwar nicht bloß innerhalb der Feldesgrenze (§§ 44, 49 Berggesetz). Er stellt sodann fest, daß die Bergbehörde der Klägerin für einen räumlich abgegrenzten Bezirk, nämlich an der Nord- und Ostseite des H., sämtliche bergmännische Arbeiten untersagt habe; dort dürfe also die Klägerin dem Verbote zufolge überhaupt nichts tun von alledem, wozu das Bergwerkseigentum sie gerade berechtige. An einer solchen Berechtigung fehle es ihr auch nicht etwa vermöge des Verbots. Allerdings unterliege aller Bergbau nach § 172 BergG. der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden,

und an ihr fänden auch die Befugnisse des Bergwerkseigentümers eine Schranke; sie dürften nur „gemäß den bestehenden Bestimmungen“ ausgeübt werden (§ 44), und darunter fielen gemäß § 172 ff. auch die Anordnungen der Bergbehörden. Allein deswegen könne man nicht sagen, daß die Befugnisse des Bergwerkseigentümers aus § 44 dem Gesetze nach immer nur gerade so weit reichten, als ihre Ausübung von den Bergbehörden zugelassen werde, und daß sie insbesondere da ein für allemal gar nicht vorhanden wären, wo ihrer Ausübung durch eine gesetzlich zulässige Anordnung der Bergbehörden entgegengetreten werde. Der Berufungsrichter führt sodann näher aus, daß die im Rahmen des § 172 ergehenden Verfügungen nicht immer gerade die Grenze der im Bergbau überhaupt nur zulässigen Rechtsausübung bezeichnen, sondern daß sie im Interesse der persönlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs und des Gemeinwohls oft genug eingreifen werden in das Recht des Bergwerkseigentümers und ihm in dessen Ausübung Beschränkungen auferlegen zugunsten gerade solcher Personen, die den Bergbau ohne solche Beschränkung dulden müßten. Die Frage, ob dem Bergwerkseigentümer von dem auf Kosten seiner Rechte so Begünstigten Entschädigung zu leisten sei, bejaht der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf das für das preussische Recht ergangene Urteil des Reichsgerichts (VII. Civ.-Sen.) vom 12. März 1909 (RGZ. Bd. 70 S. 387) und unter Hinweis auf die §§ 132, 133 des Gesetzes, welche dem Bergwerkseigentümer einen wenn auch beschränkten Entschädigungsanspruch auch in solchen Fällen zusprechen, in denen er ausnahmsweise dem Rechte des Grundstückseigentümers weichen müsse (bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen). Daraus schließt er, daß das Gesetz dem Bergwerkseigentümer einen Entschädigungsanspruch sicher in solchen Fällen nicht versagen wolle, wo sein Recht dem des Grundstückseigentümers vorgehe, er aber durch bergpolizeiliche Anordnungen gezwungen werde, von der uneingeschränkten Ausübung seines Rechtes abzustehen; in solchen Fällen gelte dann das, was das Landesrecht über Entschädigung wegen polizeilicher Eingriffe in private Rechte allgemein bestimme. Ein solcher Eingriff liege hier vor, da die Bergbehörde der Klägerin für einen bestimmten Bezirk die Vornahme bergbaulicher Arbeiten untersagt habe, zumal da nicht bestritten werde, daß das Feld der Klägerin in den Verbotbezirk

selbst hineinreiche. Ob ein Abbau des in dem Felde der Klägerin vorfindenden Erzes anders als gerade von der Nord- und Ostseite des F. überhaupt nicht möglich oder doch nicht lohnend sei, sei demnach nur für den Umfang des Schadens von Bedeutung, den die Klägerin durch das Verbot jedenfalls erleide, da sie die Aufschlußarbeiten dort bereits in Angriff genommen hatte.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen. Sie sucht darzulegen, daß das Bergwerkseigentum (wie übrigens jedes Eigentum) nur mit den Beschränkungen anerkannt werde, welche sich aus Gründen des allgemeinen Wohles ergäben, und daß, insoweit die Aufsichtsbehörde von den ihr in § 172 des *els.-lothr. Berggesetzes* eingeräumten Befugnissen zur Beschränkung des Bergbaubetriebes im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues Gebrauch mache, das Bergwerkseigentum, und zwar mit rückwirkender Kraft, als durch die Anordnungen der Aufsichtsbehörde beschränkt verliehen angesehen werden müsse, der Bergwerkseigentümer daher keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens habe, den er durch solche Anordnungen erleide. Diese Darlegungen geben im wesentlichen die Auffassung wieder, welche in der älteren Bergrechtslehre und der Rechtspredung des Obertribunals auf Grund des früheren preussischen Rechtes wie auch noch auf Grund des *Preuß. Allg. Berggesetzes* von 1865, dem die in Betracht kommenden Vorschriften des *els.-lothr. Berggesetzes* wörtlich entnommen sind, die herrschende war.

Vgl. namentlich die Urteile des Obertribunals vom 20. März 1863 (*Striethorst Archiv* Bd. 49 S. 119) und 24. Februar 1868 (*Zeitschr. f. Bergrecht* Bd. 10 S. 271) sowie vom 22. November 1871 (*Zeitschr. f. Bergr.* Bd. 13 S. 116); ferner den Kommentar von Fürst (5. Aufl.) zu § 54, dessen Ansicht von Klostermann in der 6. Auflage (zu § 54 Anm. 4 S. 139 und zu § 196 Anm. 15 S. 584) aufrechterhalten wird.

Diese Auffassung stützte sich im wesentlichen auf den Wortlaut des § 54 *Pr. Allg. BergG.*, der bestimmt, daß der Bergwerksbesitzer zur Auffuchung usw. des Minerals „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ befugt sein solle, sowie auf die Motive der Kommission des Preussischen Abgeordnetenhauses für das *Berggesetz* (Sahn, *Allg. Berggesetz* nebst *Materialien* S. 306), in denen unter Hinweis auf

die Rechtsprechung des Obertribunals ausgeführt wird, daß der Bergwerkseigentümer durch die Verleihung kein unbeschränktes Recht zur Besitznahme der Mineralien erlange, sondern den Anordnungen der Bergbehörde, insbesondere in bezug auf die Sicherheit der Oberfläche im Interesse des öffentlichen Verkehrs den bestehenden Gesetzen gemäß unterworfen sei, woraus folge, daß die durch diese Anordnungen begründeten Beschränkungen nicht als solche Einschränkungen des Privateigentums angesehen werden könnten, für welche nach §§ 29—31 Preuß. A. V. I, 8 der Staat Entschädigung zu gewähren habe. Diese Rechtsauffassung ist in neuerer Zeit erschüttert worden durch eine Abhandlung von Westhoff, „Der Schadenserfasseranspruch des Bergwerksbesizers bei Anordnung eines Sicherheitspfeilers durch polizeiliche Verfügung“ (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 43 S. 450), in welcher die Ansicht vertreten wird, daß ein Schadenserfasseranspruch des Bergwerksbesizers zwar ausgeschlossen sei, wenn die auf Grund des § 196 Allg. BergG. erlassene Anordnung in Form einer allgemeinen Polizeiverordnung ergangen sei oder lediglich eine im Gesetze selbst oder in allgemeinen Polizeiverordnungen begründete konkrete Beschränkung zur Geltung bringe, nicht aber, wenn das Einschreiten in Form einer polizeilichen Einzelverfügung erfolge, welche sich nicht unmittelbar auf eine „konkretisierte“ Bestimmung eines Gesetzes oder einer Polizeiverordnung stützen könne. Westhoff spricht den Worten in § 54 Allg. BergG.: „nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes“ die ihnen bis dahin beigelegte Bedeutung ab und sieht in den Vorschriften der §§ 196 flg. lediglich eine Übertragung der allgemeinen Befugnisse der Landespolizei auf die Bergbehörden, die gegenüber dem Bergwerkseigentum grundsätzlich keine andere Stellung einnehmen, als die allgemeine Landespolizei gegenüber dem gewöhnlichen Eigentum. Für diese Auffassung beruft sich Westhoff hauptsächlich auf die Motive des Regierungsentwurfs zu dem Allg. Berggesetze (Hahn a. a. O. S. 295), wo ausgeführt ist, daß dem Bergwerkseigentume nach den Grundsätzen des Entwurfs gegenüber der Polizeihohheit des Staates keine von anderen Vermögensrechten rechtlich verschiedene Stellung angewiesen werden könne, wenn auch die Befugnisse der Bergpolizei ausgedehnter seien, und daß es demzufolge nicht mehr gerechtfertigt sein würde, der allgemeinen gesetzlichen Regel entgegen jeden Anspruch

auf Schadloshaltung für die im Interesse des öffentlichen Verkehrs ihm auferlegten Beschränkungen zu versagen. Daß dies die Stellungnahme des Allg. BergG. sei, will Westhoff auch aus den Vorschriften der §§ 153 flg. entnehmen, welche einen wenn auch beschränkten Schadenserfahsanspruch für die durch die Errichtung öffentlicher Verkehrsanstalten dem Bergwerkseigentümer auferlegten Beschränkungen anerkennen.

Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem Urteile vom 12. März 1909 (RGZ. Bd. 70 S. 387) den Schadenserfahsanspruch eines Bergwerkseigentümers gegen den Eigentümer einer Oberflächenanlage wegen der durch die Bergpolizeibehörde zum Schutze dieser Oberflächenanlage erfolgten Anordnung eines Schutzbezirkes, innerhalb dessen sämtliche Flöze nur mittels eines bestimmten Hand- und Spülapparates abgebaut werden durften, für begründet erklärt und dabei auf die Ausführungen von Westhoff verwiesen, in denen „aus der Entstehungsgeschichte des Allg. BergG. überzeugend nachgewiesen sei“, daß dem Bergwerkseigentume nach diesem Gesetze gegenüber der Polizeiherrschaft des Staates keine, von anderen Vermögensrechten rechtlich verschiedene Stellung angewiesen werden könne, und daß, wo nach den allgemeinen Vorschriften des preussischen Rechts gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt in die private Rechtssphäre ein Entschädigungsanspruch bestehe, dieser auch dem Bergwerkseigentümer zustehen müsse, soweit nicht wie in § 154 besondere Ausnahmen gemacht seien.

Dieses Urteil und die Ausführungen von Westhoff, auf welche es Bezug nimmt, sind, wie Voelkel in dem nachstehend noch zu erwähnenden Aufsätze bezeugt, in den Kreisen des organisierten Grundbesitzes als eine Gefährdung der berechtigten Interessen des Grundeigentums in Bergbauegenden aufgefaßt worden und haben auch in der bergrechtlichen Literatur und Rechtsprechung Anfechtung erfahren. Vgl. Fleischauer in der Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 52 S. 247; Arndt, Allg. BergG. zu § 202 Anm. 1 und namentlich das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg vom 6. Juli 1914 (abgedruckt in der Zeitschr. f. Bergrecht 1915 S. 408 flg.).

In dem auf die Revision gegen dieses Urteil ergangenen Urteile vom 17. Februar 1915 (abgedruckt in der Zeitschr. f. Bergrecht S. 408 flg.) hat der erkennende Senat zu der in dem Urteile des



VII. Senats entschiedenen grundsätzlichen Frage keine Stellung genommen und nur ausgesprochen, daß für Auflagen, die von den Bergbehörden im bergpolizeilichen Interesse auf Grund der §§ 196 ff. Allg. BergG. angeordnet werden, da sie nur zur Wahrung öffentlicher Interessen erfolgen dürfen, aus § 75 Einl. z. Pr. AN. nicht gegen den Grundeigentümer, dem die Anordnung zugute kommt, sondern, wenn überhaupt, nur gegen den Staat ein Schadensersatzanspruch begründet werde. Voelkel in dem Aufsatz: „Polizeirecht und Bergpolizei“ (Zeitschr. f. Bergw. 1915 S. 373 ff.) kommt nach ausführlicher Erörterung der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Ergebnis (S. 390), daß es „richtiger sei“, sich auf den (oben wiedergegebenen) Standpunkt der Kommission des Abgeordnetenhauses, auf den sich die ältere Rechtsprechung und Rechtslehre gründete, zu stellen, weil nur dadurch die Bestimmung in § 54 einen wirklichen Sinn, nämlich den Sinn einer gesetzlichen Beschränkung des Bergwerkseigentums in bergpolizeilicher Hinsicht erhalte, während andernfalls die Worte: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ nichts weiter wären als eine zwecklose Nebenart.

Der erkennende Senat kann sich der Auffassung, daß ein Entschädigungsanspruch überall ausgeschlossen sei, wo eine bergpolizeiliche Anordnung auf Grund der §§ 196 ff. Pr. Allg. BergG. ergangen ist, nicht anschließen. Auf die Materialien zu dem im Jahre 1865 erlassenen Pr. Allg. BergG. kann ein entscheidendes Gewicht weder in der einen noch in der anderen Richtung gelegt werden, da sich aus ihnen ergibt, daß die in Betracht kommenden Faktoren der Gesetzgebung hinsichtlich der grundsätzlichen Frage der Stellung des Bergwerkseigentums im Rechtssystem überhaupt und insbesondere gegenüber polizeilichen Anordnungen auf entgegengesetzten Standpunkten standen, in der Weise, daß der Regierungsentwurf mit der bisherigen Auffassung des Bergwerkseigentümers brechen und dieses grundsätzlich dem Grundeigentum gleichstellen wollte, während die Kommission des Abgeordnetenhauses betonte, daß an der bisherigen Auffassung festgehalten werden sollte. Ein einheitlicher „Wille des Gesetzgebers“ ist also aus den Materialien nicht zu entnehmen, und es kann deshalb unerörtert bleiben, ob ein solcher für alle Zeit, auch unter veränderten Lebensverhältnissen, die Auslegung des Gesetzes binden könnte. Die seit dem Erlasse des Gesetzes eingetretene Ent-

widmung des Bergwerkseigentums und seiner wirtschaftlichen Bedeutung würde es jedenfalls jetzt als höchst bedenklich erscheinen lassen, das Bergwerkseigentum als ein durch polizeiliche Verfügungen ohne Entschädigung einschränkbares und sogar entziehbares Recht aufzufassen. Dazu nötigt auch der Inhalt des Gesetzes, der allein entscheidend sein kann, keineswegs. Das Bergwerkseigentum ist vielmehr in dem Gesetz als ein Recht gestaltet, das zwar auf staatlicher Verleihung beruht, aber deshalb nicht minder ein auch dem Staate gegenüber in sich gefestigtes Privatrecht wie jedes andere Privatrecht ist. Zwar ist das Bergwerkseigentum kein Eigentum an bestimmten körperlichen Sachen, sondern der Inbegriff der Berechtigungen, die dem Zwecke der bergmännischen Produktion dienen

Urteile des Reichsgerichts vom 21. April 1906 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 48 S. 119) und vom 17. Februar 1915 (V. 466/14),

und es finden deshalb die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Inhalt des Eigentums, insbesondere der § 907 BGB., darauf keine Anwendung. Sein Inhalt wird in § 54 Allg. BergG. bestimmt als das Recht zur Auffuchung und Gewinnung des in der Verleihungsurkunde bezeichneten Minerals „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“. Daß diese Worte keinen Sinn haben würden, wenn sie nicht als eine von vornherein bestehende Beschränkung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe der von den Bergpolizeibehörden auf Grund der §§ 196 flg. zu treffenden Anordnungen aufzufassen wären, kann nicht zugegeben werden. Diese Worte verweisen vielmehr auf den gesamten Inhalt des Gesetzes, das über die Art und Weise der Ausübung des Bergwerkseigentums vielfach Bestimmungen enthält. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, sie gerade auf die §§ 196 flg. des Gesetzes zu beziehen, welche nicht selbst Vorschriften über die Ausübung des Bergwerkseigentums enthalten, sondern den Bergpolizeibehörden die Befugnis verleihen, Anordnungen zu erlassen, die den aller verschiedensten Inhalt haben können, je nachdem die der Obhut der Bergpolizeibehörden anvertrauten öffentlichen Interessen ein Einschreiten erfordern. Sie können ebenso wie die Polizeiverfügungen des allgemeinen Rechts auch eine Aufopferung bestehender Privatrechte im Interesse des allgemeinen Wohles verlangen. Deshalb ist daraus, daß sie auf Grund des Berggesetzes ergehen, nicht darauf zu schließen, daß sie lediglich eine dem Bergwerkseigentum

von vornherein anhaftende Beschränkung zur Geltung bringen und sonach einen Entschädigungsanspruch nicht auslösen können. Diese Frage ist vielmehr nach Maßgabe des Inhalts der einzelnen Anordnung im Verhältnis zu dem regelmäßigen gesetzlichen Inhalte des verliehenen Bergwerkseigentums zu entscheiden. Soweit danach die bergpolizeiliche Verfügung nur solche Beschränkungen geltend macht, die sich aus der auf die Nachbarn und das Allgemeinwohl bei der Ausübung eines jeden Privatrechts zu übenden Rücksichtnahme als ordnungsmäßige und gewöhnliche ergeben, ist wie auf dem Gebiete des allgemeinen Polizeirechts so auch im Bergpolizeirecht ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen. Soweit dagegen die Anordnungen sich als außergewöhnliche Eingriffe in die regelmäßige und an und für sich erlaubte Art der Ausübung des Bergwerkseigentums darstellen, insbesondere einer teilweisen oder gänzlichen Entziehung dieses Rechtes gleichkommen, wird ein aus den allgemeinen Landesgesetzen herzuleitender Entschädigungsanspruch durch ihre Eigenschaft als bergpolizeiliche Anordnungen nicht ausgeschlossen.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Oktober 1909 (RGZ. Bb. 72 S. 85 flg., besonders S. 90). Ferner Voelkel a. a. D. S. 380.

Ob ein solcher außergewöhnlicher Eingriff in den von Westhoff und in dem Urteile des VII. Zivilsenats vom 12. März 1909 behandelten Fällen der Anordnung eines Schutzbezirktes durch Stehenlassen eines Sicherungspfeilers vorgelegen hat, mag bedenklich erscheinen (vgl. darüber Voelkel a. a. D. S. 380, 381). Für den vorliegenden Fall aber ist dies unbedenklich anzunehmen. Der Klägerin ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters im Interesse des auf dem S. errichteten Festungswerkes, dessen Errichtung bei der im Jahre 1878 erfolgten Verleihung des Bergwerkseigentums noch nicht vorausgesehen werden konnte, die Vornahme aller bergmännischen Arbeiten an der Nord- und Ostseite des S., auf welche sich das ihr verliehene Feld erstreckt, untersagt worden; sie darf also auf diesen beiden Bergseiten nicht nur keine oberirdischen Arbeiten zum Zwecke des Aufschlusses vornehmen, sondern auch nicht unterirdisch den Bergbau selbst betreiben. Für einen bestimmten räumlichen Bezirk ist ihr also die Ausübung ihrer Berechtigte gänzlich entzogen. Der Berufungsrichter durfte deshalb, wie er getan, dahingestellt lassen, ob,

wie unter Beweis gestellt war, die Ausschließung des Bergwerks von anderer Seite her nicht oder doch nicht in lohnender Weise erfolgen konnte. Er hat ohne Verletzung der mit dem preussischen Rechte übereinstimmenden Normen des elsäß lothringischen Bergrechts die Anordnung als eine „Beeinträchtigung“ des Bergwerkseigentums der Klägerin aufgefaßt, die gemäß § 40 a UG. für Els.-Lothr. zum BGB. einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Ohne Rechtsirrtum hat der Berufungsrichter ferner die Beschränkung des Schadenersatzanspruches in der in § 133 Satz 2 els.-lothr. Berggesetzes (§ 154 Satz 2 Pr. Allg. BergG.) bezeichneten Richtung abgelehnt. Die in dem vom Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten handelnden Abschnitte des Gesetzes gegebenen besonderen Vorschriften können auf einen Fall wie den hier vorliegenden keine entsprechende Anwendung finden. Dagegen wird bei der Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruches zu beachten sein, daß, wie übrigens der Berufungsrichter auch bereits angedeutet hat, nach § 127 els.-lothr. Bergges. (§ 148 Pr. Allg. BergG.) die Klägerin verpflichtet gewesen sein würde, vollständige Entschädigung zu leisten für allen Schaden, welcher durch ihren Bergbaubetrieb dem im Eigentum des Beklagten stehenden Festungswerte auf dem P. zugesügt worden sein würde, und daß ihr deshalb ein Schaden durch die Anordnung der Bergbehörde insoweit nicht entstanden ist, als dadurch zugleich die Entstehung eines von ihr zu ersetzenden Schadens an dem Festungswerke verhütet wurde.

Vgl. Westhoff a. a. D. S. 474; Urteil des RG. vom 20. Juni 1911 VII. 989/10 (Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 53 S. 233); Voellke a. a. D. S. 386.“